

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Blickpunkt des Blinden- und Sehbehindertenvereins Westfalen e.V. (BSVW) mit Gültigkeit ab dem 01.01.2017.

I. Geltungsbereich der Bedingungen

1. Diese AGB gelten für Verträge über die Überlassung von Veranstaltungsräumen des BSVW zur Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren sowie für alle damit verbundenen weiteren Leistungen des BSVW.
2. Die Gültigkeit der AGB des BSVW wird mit dem unterzeichneten Belegungsvertrag anerkannt.
3. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des BSVW, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Vertragspartner nicht Verbraucher ist.

II. Vertragsabschluss und Vertragspartner

1. Der Vertragspartner erhält vom BSVW einen Belegungsvertrag. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Belegungsvertrag von einem Vertreter des Vertragspartners wie auch des BSVW unterzeichnet ist.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den BSVW unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, sofern die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des BSVW in der Öffentlichkeit zu gefährden.
3. Mit Vertragsabschluss wird dem Vertragspartner eine Checkliste über buchbare Leistungen übermittelt. Spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn muss diese dem BSVW übermittelt werden.

III. Haftung und Verjährung

1. Der BSVW haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet der BSVW für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BSVW beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des BSVW beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des BSVW steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
2. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des BSVW auftreten, wird der BSVW bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizu-

- tragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
3. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, den BSVW rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
 4. Soweit der BSVW dem Vertragspartner einen Parkplatz zur Verfügung stellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des BSVW. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Parkplatz abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet der BSVW nicht, soweit der BSVW nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des zur Verfügung gestellten Parkplatzes gegenüber dem BSVW geltend gemacht werden.

IV. Leistungen, Preise, Zahlungen und Aufrechnung

1. Der BSVW ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und von ihm zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf einen bestimmten Raum. Lediglich die zugesicherten Eigenschaften z.B. technische Ausstattung, Platzangebot usw. sind Gegenstand des Vertrags.
2. Bestandteil der Leistungen sind insbesondere auch die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Verpflegungsaufwendungen.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die zugesicherten Leistungen vereinbarten Preise des BSVW zu zahlen.
4. Es gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise. Diese verstehen sich exklusive der gesetzlichen MwSt.
5. Für Teilleistungen, die während des gebuchten Zeitraumes nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Erstattung.
6. Die Tagungsräume werden vom BSVW entsprechend der Buchung bereitgestellt. Die Benutzung steht dem Vertragspartner innerhalb der vereinbarten Zeit und für den vereinbarten Zweck zur Verfügung. Dabei werden Wünsche des Vertragspartners nach Möglichkeit berücksichtigt.
7. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt der BSVW diesen Abweichungen zu, so kann die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung gestellt werden, es sei denn den BSVW trifft ein Verschulden.
8. Der Vertragspartner erhält eine Gesamtrechnung nach der Veranstaltung.
9. Rechnungen des BSVW ohne Fälligkeitsdatum sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
10. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann eine Mahngebühr von 10 € erhoben werden.
11. Der BSVW ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.

V. Änderung der Teilnehmerzahl und des gebuchten Caterings

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Buchung die voraussichtliche Teilnehmerzahl mitzuteilen. Die endgültige Teilnehmerzahl muss dem BSVW spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, um so eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.
2. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist nur nach Rücksprache mit dem BSVW möglich. Hier wird dann die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Eine Unterschreitung der Teilnehmerzahl ist durch eine schriftliche Mitteilung bis spätestens 3 Tage vorher anzuzeigen, danach erfolgt die volle Berechnung.

VI. Rücktritt des BSVW

1. Der BSVW ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls höhere Gewalt oder andere vom BSVW nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, wenn
 - a) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Vertragspartners oder des Zwecks gebucht werden und/oder
 - b) der BSVW begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des BSVW in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Verantwortungsbereich des BSVW zuzurechnen ist.
2. Der BSVW hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.
3. Bei berechtigtem Rücktritt des BSVW entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatzanspruch.

VII. Rücktritt des Vertragspartners, Stornierung

1. Vertragspartner des BSVW haben prinzipiell das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Stornierungen bedürfen grundsätzlich der Textform. Für den Fall des Rücktritts gelten folgende Bedingungen:
 - a) Bei Rücktritt nach Vertragsabschluss für Veranstaltungsräume werden 15 € als Bearbeitungsgebühr berechnet.
 - b) Bei Rücktritt ab 2 Wochen vor dem Termin werden 50 % der Raummiete berechnet.
 - c) Bei Rücktritt ab 7 Tage vor Beginn wird die volle Raummiete berechnet.
 - d) Bei Rücktritt ab 3 Tage vor Beginn werden die Raummiete und die bereits entstandenen Kosten berechnet.
2. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des BSVW oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke dürfen nicht in die Räumlichkeiten des BSVW mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem BSVW.

IX. Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet; ausgenommen sind Blindenführhunde. Weitere Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des BSVW.

X. Rauchfreie Zone

Die Räumlichkeiten des BSVW sind ausschließlich rauchfreie Zone. Auf der Terrasse befindet sich ein Raucherbereich mit Aschenbecher.

XI. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe der Tagungsräume und technischen Geräte

1. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung der Tagungsräume und die ordnungsgemäße Rückgabe von technischen Geräten, die ihm vom BSVW zur Verfügung gestellt werden.
2. Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung ist Ansprechpartner in allen Fragen während der Veranstaltung. Der Veranstaltungsleiter trägt Sorge dafür, dass sich die Teilnehmer der Veranstaltung an die Hausordnung halten.

XII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Räumlichkeiten und / oder auf dem Gelände des BSVW. Der BSVW übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigung ist das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen vorher mit dem BSVW abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

XIII. Vertragshaftung des Vertragspartners für Schäden

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar sowie für Personenschäden, die durch Veranstaltungsteilnehmer oder Besucher, Mitarbeiter oder Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Für die Wahrung von Urheberrechten Dritter ist der jeweilige Vertragspartner verantwortlich.
3. Im Übrigen haftet der Vertragspartner entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

XIV. Datenschutzerklärung

Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden entsprechend dem BDSG im Rahmen der Zweckbestimmungen gespeichert und verarbeitet. Der BSVW wahrt den Grundsatz, personenbezogene Daten nicht zu verkaufen, zu vermieten oder auf andere Weise verfügbar zu machen. Es wird versichert, dass die Daten mit Sorgfalt und nur für Zwecke der Veranstaltungsplanung und – durchführung genutzt werden.

XV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsnahme oder dieser AGB für Veranstaltungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen durch den Vertragspartner sind unwirksam. Erfüllungsort ist Dortmund.
2. Gerichtsstand ist Dortmund. Es gilt deutsches Recht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Dortmund, den 01.01.2017